



9.6

**Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Lippetal
für die Einräumung
der Gelegenheit
zu sexuellen Vergnügungen
vom 17.10.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lippetal für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen vom 19.12.2016 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Lippetal veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Als Veranstalter gilt auch derjenige, der Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt und in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zu der Veranstaltung steht oder sonst zur Verwirklichung der Veranstaltung beiträgt.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum bestimmten Flächen, wie z.B. Aufenthaltsräume, Flure, Kontakt- und Ruhezone, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Entsprechendes gilt bei Veranstaltungen im Freien. Toiletten- und Garderobenräume zählen nicht zur Veranstaltungsfläche.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jeden Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3 Euro.
- (3) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Die für die Bemessung relevanten Angaben (Öffnungstage, Größe der Veranstaltungsfläche u.a.) sind mit der Anzeige nach § 4 einzureichen.

§ 4 Anzeigen von Veranstaltungen

Die Veranstaltungen nach § 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Lippetal anzuzeigen. Bei nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung. Ist der Steuergegenstand nach § 1 auf regelmäßige bzw. täglich wiederkehrende Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen) ausgerichtet, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit der Aufnahme des Betriebes.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für Vergnügungen nach § 1 beginnt mit Aufnahme des Betriebes bzw. der Veranstaltungen. Die Steuerpflicht für Vergnügungen nach § 1 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben oder das Angebot eingestellt wird.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der Nutzungsart oder der Veranstaltungsfläche) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Gemeinde Lippetal mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache oder des Posteingangs der Mitteilung bei der Gemeinde Lippetal für die Steuerberechnung zu Grunde gelegt.

§ 7 Abweichende Steuerfestsetzungen

Die Gemeinde Lippetal kann abweichend von den Regelungen des § 3 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn sich die Feststellung der Bemessungsgrundlagen im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Steuer bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 5 Satz 2 für das gesamte Kalenderjahr oder für das Kalendervierteljahr im Voraus festzusetzen.
- (2) Ist die Steuer für Kalendervierteljahre festgesetzt, hat der Steuerpflichtige die Steuer zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres zu entrichten. Auf Antrag kann monatliche Zahlung zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages zum 15. eines jeden Monats bewilligt werden. Die Vergnügungssteuer ist im Übrigen innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag, Sicherheitsleistung

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. § 162 AO geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde Lippetal ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern. Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

Dier Steuerpflichtige hat der Gemeinde Lippetal alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Gemeinde Lippetal sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten und die Veranstaltung aufzusuchen, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 4: Anmeldung der Veranstaltung
 2. § 6 Abs. 2: Anzeige von steuerrelevanten Änderungen
 3. § 10: Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lippetal in der Fassung vom 16.10.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 17.10.2017

gez. M. Lürbke

Bürgermeister